

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 13 (1906)

Heft: 32

Artikel: Die Verständigung über das neue preussische Schulgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-535379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verständigung über das neue preußische Schulgesetz.*)

Was der preußische Landtag in der soeben geschlossenen Tagung sonst noch geleistet hat, wird in den Schatten gedrängt durch das überragende Werk des neuen Schulgesetzes. Der amtliche Titel spricht freilich nur von der Unterhaltung der Volksschulen; es hat sich aber an diesen materiellen Kern naturgemäß eine gesetzliche Regelung der wichtigsten ideellen Schulinteressen angegliedert, so daß ein allgemeines Volksschulgesetz wenigstens in den Grundlinien vorliegt.

Die Verständigung ist bekanntlich sehr mühsam gewesen. Noch in letzter Stunde drohte eine Sisyphusgefahr, als das Herrenhaus, von dessen Mehrheit man eigentlich die glatte Unterstützung der Haltung der konservativen Fraktion des Abgeordnetenhauses erwartet hatte, sich überraschend unternehmungslustig zeigte. Sowohl die Bürgermeister und Professoren, die dort das liberale Element vertreten, als auch die Extremen vom ritterlichen Grundbesitz setzten Änderungen durch, ohne sich um das „Unannehbare“ des Finanzministers oder das Widerstreben des anderen Hauses zunächst zu kümmern. Im Abgeordnetenhouse wurde auf das große Kompromiß noch ein kleines Kompromiß gesetzt und die Änderungen des Herrenhauses teils ganz abgelehnt, teils halb abgelehnt, teils angenommen. Darauf hatte die Erste Kammer ein Einsehen und nahm unter dem Druck der bereitliegenden Schließungsordre das Gesetz in der zweiten Fassung des Abgeordnetenhauses unverändert an.

Wer an die leidenschaftliche Erregung bei der Beratung des Bedürfischen Schulgesetzes von 1892 zurückdenkt, muß es für ein halbes Wunder halten, daß jetzt das preußische Volksschulwesen eine Ordnung erfährt, der zugleich die National-liberalen und der Kardinalfürstbischof Kopp zustimmen konnten. Natürlich war eine solche Verständigung nur möglich unter Opfern von beiden Seiten. Sowohl die Vertreter der religiösen Zugenderziehung in Konfessionsschulen als auch die liberalen Gönner des Simultanschulwesens haben auf weitergehende Ansprüche verzichten müssen, um das zurzeit Erreichbare sofort in Sicherheit zu bringen. Erreicht ist von der einen Seite die gesetzliche Festlegung der Konfessionsschule als Regel für den weitaus größten Teil des Staates, nachdem bisher die Konfessionsschule nur in noch nicht rechtswirksamen Verfassungsartikeln platonisch begründet, tatsächlich der Verordnungsmacht des jeweiligen Kultusministers überlassen war. Erreicht ist von der andern Seite, daß die Simultanschule, die bisher in Nassau nach dem mit-annektierten Territorialrecht als Regel und im übrigen Preußen nur sporadisch bestand, jetzt nicht bloß für ihren Besitzstand die gesetzliche Anerkennung, sondern auch die Möglichkeit der Weiterentwicklung „aus besonderen Gründen“ gefunden hat.

Die Zentrumsfraktion im Abgeordnetenhouse hatte, wie schon einmal hervorgehoben worden ist, angesicht des Kompromisses der alten Kartellparteien eine eigenartige, besonders schwierige Aufgabe. Sie mußte mit Geduld eine Reservestellung zur Stärkung der konservativen Operationen einhalten und mußte ihre eigenen Wünsche auf indirektem Wege zur Geltung zu bringen suchen mit jener Vorsicht, welche die Schonung des im ganzen wertvollen Unternehmens gebot. Man darf wohl sagen, daß unsere Freunde im preußischen Abgeordnetenhouse dieses parteidiplomatische Kunststück vorzüglich fertig gebracht haben.

Es ist nun die Befürchtung ausgesprochen worden, daß der Erfolg dieses Kompromisses zwischen den Rechten und den Nationalliberalen überhaupt eine neue Kartellära in Preußen einleiten, also das Zentrum dort sozusagen ausschalten werde. So einfach liegt die Sache doch nicht. Die Konservativen, die

*.) Der vortrefflichen Wochenschrift „Allgemeine Rundschau“ von Dr. Armin Krause in München entnommen. Sie sei sehr empfohlen. —

im Abgeordnetenhouse die erste Geige spielen, sind gewiegte Realpolitiker. Sie haben von der Möglichkeit, bald mit den Nationalliberalen, bald mit dem Zentrum eine Mehrheit bilden und die eine Partei gegen die andere ausspielen zu können, schon bisher ausgiebigen Gebrauch gemacht und werden das natürlich auch in Zukunft tun. Aber mit den Nationalliberalen sich in ein Ehejoch zu spannen, dazu sind sie bei den Erfahrungen von 1887 zu klug. Die Konservativen wissen auch sehr gut, daß sie die Erfolge für ihre evangelischen Konfessionschulen wesentlich dem mittelbaren Einfluß des Zentrums verdanken, da die Nationalliberalen nur durch die Scheu vor dem Einspringen des Zentrums abgehalten wurden, dem Drängen ihrer „Jungen“ auf weitergehende Einschränkung der konfessionellen Garantien nachzugeben. Darum wollen wir uns nicht durch alte oder neue Kartellsorgen die Genugtuung trüben lassen, daß für die konfessionelle Schule in Preußen wertvolle gesetzliche Garantien festgelegt worden sind. Auch dort, wo Simultanschulen bestehen, brauchen wir den Mut nicht sinken zu lassen. Für einen wirklichen Religionsunterricht läßt sich überall sorgen, und einem guten Amendement des Herrenhauses ist es zu danken, daß wir einen Rechtsanspruch auf die Anstellung katholischer Lehrer an den Simultanschulen gemäß der konfessioneller Zusammensetzung der Schülerschaft haben. Dieser nachträgliche Zusatz ist von großer Bedeutung, da er die vielfach beliebte Ausgestaltung der Simultanschulen zu tatsächlichen protestantischen Schulen erschwert und den katholischen Lehramtskandidaten der betreffenden Gegend eine paritätische Laufbahn eröffnet.

Literatur.

Dillinger, Der hl. Joh. Bapt. de la Salle als Pädagoge. (Fr. 1.50.)
(In welchem Verlage?)

Niemand zweifelt daran, daß es für den Lehrer von der größten Wichtigkeit ist, Musterschulen zu besuchen, Musterpädagogen an der Arbeit sehen zu können. Das ist nun freilich nicht so ganz leicht zu bewerkstelligen; darum greifen wir jedesmal mit Freuden nach der gutgeschriebenen Biographie eines hervorragenden Pädagogen, der nicht so sehr in der Theorie als vielmehr in der Praxis sich ausgezeichnet hat. Solch ein Christchen ist das obengenannte. Man sieht auf den ersten Blick, daß ein tüchtiger Fachmann nach den modernen Anforderungen der Biographie für die Hand des Lehrers gearbeitet hat. Im hl. Johannes de la Salle findet der kath. Lehrer nicht nur einen himmlischen Patron, sondern auch — ich möchte sagen — einen Kollegen, von dem er viel lernen kann. Die vorliegende Broschüre enthält in gedrängter Form eine Schilderung der Zeitverhältnisse und des Lebens des Heiligen, um dann ausführlicher mit dessen pädagogischer Wirksamkeit sich zu befassen. Man braucht ja nicht gerade mit allen dort niedergelegten Ansichten völlig einverstanden zu sein; viel Unregung wird aber jeder Schulfreund durch die Schrift erhalten. Dr. A. M. Schmid, Pfarr.

Grundriß der Kirchengeschichte für Sekundar-, Bezirks- und Realschulen sowie die untern Klassen des Gymnasiums von Dr. J. Helg, Pfarrer und Religionslehrer in Altstätten. Verlagsanstalt Benziger & Comp. A. G. Einsiedeln, Waldshut, Köln a/Rh. 366 St.

Illustrativ, um einmal eine Rezension mit dieser Seite zu beginnen, ist der „Grundriß“ kurzweg einzlig für diesen Zweck. Er enthält total 196 Illustrationen, wovon 145 im Text und 51 auf Tafeln. Des Weiteren zieren ihn 11 Tafeln im Text und eine mehrfarbige Karte der Schweiz nach Konfessionen. Die einzelnen Bilder verdienen die Anerkennung, daß sie nicht einseitig ein Gebiet beschlagen und auch meist nicht abgedroschen sind, 2 Vorzüge, die alle Würdigung verdienen. Sehr wertvoll sind die 12 Seiten Bilder im